Gemeinde Zell/Občina Sele

Bezirk Klagenfurt-Land Okraj Celovec-dežela A-9170 Zell/Sele





Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 21. Dezember 2023 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Zell-Pfarre.

Anwesend:

Bürgermeister und Vorsitzender:

Heribert Kulmesch

Gemeindevorstandsmitglieder:

Mario Oraže Danijel Olip

Gemeinderäte:

Mag. (FH) Simone Reiner Florijan Dovjak (ab 18:26)

Thomas Ogris Philipp Rakuschek Hannes Piskernik Marko Oraže

Ersatzmitglieder:

Herman Uschnik

Johann Ogris (ab 18:07)

Abwesend:

Manfred Furjan, Thomas Edlinger - beide entschuldigt

Die Sitzung wurde von Bürgermeister Heribert Kulmesch ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift
- 3. Bestellung von zwei Mitunterfertigern gem. § 45 (4) AGO für die Niederschrift der heutigen Sitzung
- 4. Masterplan Ortskernbelebung
- 5. Bericht des Bürgermeisters
- 6. Berichte der Ausschüsse
- 7. Aufnahme Kassenkredit 2024
- 8. Adaptierung der Kanalgebühren Verordnung
- 9. Stellenplan 2024

- 10. Wildbachprojekt Zell-Pfarre Umplanung
- 11. Baulandmodell "Mažej" Zell-Pfarre Verkauf von Bauparzellen Kriterien
- 12. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Lfd. Nr. 1 4 / 2023
- 13. 70 Jahre PD Sele Jubiläumsspende
- 14. Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt
- 15. Bauvorhaben Male, Zell-Mitterwinkel 17 Zustimmung Grenzüberbauung
- 16. Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan
- 17. Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Punkt 1 der Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest, da 8 Gemeinderäte und 1 stimmberechtigtes Ersatzmitglied anwesend sind. Der Bgm. sagt, dass vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde abzuhalten ist und berichtet, dass nachstehende Anfrage von GR Marko Oraže eingebracht wurden.

Občinski svetnik Marko Oraže stavi županu Heribertu Kulmeschu

VPRAŠANJI po § 47 K-SOR:

Na seji občinskega sveta 28.07.2021 se je z večinskim sklepom potrdil dogovor med občino Sele in gospo mag. Katharino Roblek sporazum o izmenjavi delnih površin in podelitvi služnosti. Sporazum je izdelal odvetnik Dr. Gerald Meixner. Od takratnega sklepa naprej je odvetnik pogodbo na željo enega pogodbenega partnerja večkrat pregledal in prilagodil željam enega pogodbenega partnerja. Del sporazuma je tudi, da vse davke, stroške in pristojbine krije občina Sele, prav tako stroške odvetnika Dr. Meixnerja. Po najnovejših informacija do omenjenega sporazuma ne bo prišlo.

I: Kdo sedaj krije stroške odvetnika za izdelavo sporazuma po novem stanju?

II: Kolikšni so skupni stroški do danes?

ANFRAGEN gem. § 47 K-AGO

von GR Marko Oraže an Bürgermeister Heribert Kulmesch:

In der Gemeinderatssitzung vom 28. 07. 2021 wurde die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zell/ Sele und Frau Mag. Katharina Roblek über den Tausch von Teilflächen sowie über die Einräumung einer Dienstbarkeit mehrheitlich beschlossen. Der Vertrag wurde von Rechtsanwalt Dr. Gerald Meixner ausgearbeitet. Seit dieser Entscheidung wurde die Vereinbarung auf Wunsch eines Vertragspartners vom Rechtsanwalt mehrmals überarbeitet und an die Wünsche eines Vertragspartners angepasst. Teil der Vereinbarung ist auch, dass alle Steuern, Kosten und Gebühren von der Gemeinde Zell/ Sele zu tragen sind, ebenso wie die Kosten für den Anwalt von Dr. Meixner: "Sämtliche Steuern, Kosten und Gebühren für die Errichtung und Verbücherung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Zell-Sele." Nach neuesten Informationen wird es zu dieser Vereinbarung nicht kommen.

I: Wer deckt in diesem Fall die Anwaltskosten aufgrund der neuen Ausgangslage?

II: Wie hoch sind die Gesamtkosten bis heute?

Zur Anfrage von GR Marko Oraže berichtet der Bgm., dass gem. der beschlossenen Vereinbarung alle Kosten von der Gemeinde zu übernehmen sind. Nachdem das Projekt bedauerlicherweise nicht zu Stande gekommen ist, hat Herr Dr. Meixner Gerald die erbrachten Leistungen mit € 15.277,-- gem. Honorarnote vom 19.12.2023 in Rechnung gestellt.

Um 18:07 Uhr erscheint Ersatzmitglied Johann Ogris.

Punkt 2 der Tagesordnung

Die Niederschrift der letzten GR – Sitzung vom 11. Oktober 2023 ist den Gemeinderäten abschriftlich zugegangen. Diese wird in vorliegender Form unterfertigt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Als Mitunterfertiger für die Niederschrift der heutigen GR - Sitzung werden einstimmig mit 10: 0 Stimmen GR Mag. (FH) Simone Reiner und GR Florijan Dovjak bestellt.

Punkt 4 der Tagesordnung

Der Bgm. begrüßt zu diesem Punkt recht herzlich Frau DI Lena Uedl-Kerschbaumer. Sie präsentiert ausführlich den Entwurf des Masterplanes und bringt dem GR die Details zur Kenntnis. Dieser wird nach dem Grundsatzbeschluss durch den GR dem Land vorgestellt. Mit einer öffentlichen Schlussveranstaltung wird dieses Projekt folglich abgeschlossen. Um 18:26 Uhr erscheint GR Florijan Dovjak.

Der vorliegende Masterplan dient dann als Grundlage für die geplanten Ortsprojekte der nächsten Jahre.

GR Piskernik H. sagt, dass man bei den Gestaltungsmaßnahmen praktikable Lösungen im Sinne der zukünftigen Bewirtschaftung (z.B. Beschichtungen & Asphaltierungen anstatt vieler Pflasterungen, wenig Bäume, etc.) bevorzugen sollte.

GR Ogris Th. sagt, dass man bei den Projektumsetzungen auch den heimischen Architekten DI Ferdinand Čertov beratend einbinden sollte.

GV Olip D. sagt, dass mit diesen geplanten Vorhaben hohe Ausgaben auf die Gemeinde zukommen und man vorrangig die in Planung befindlichen Projekte (Wildbach, Ortsdurchfahrt & Sicherheitszentrum) umsetzen sollte.

Nach eingehenden Beratungen wird einstimmig mit 11: 0 Stimmen der Grundsatzbeschluss zum bestehenden Masterplan gem. Beilage "A" gefasst. Dieser wird zukünftig als Planungsgrundlage für die bevorstehenden Ortsvorhaben herangezogen.

Nachstehender Antrag nach § 41 der K-AGO wird dem Bürgermeister überreicht. Dieser wird vom AL verlesen und dem GV zur Vorberatung zugewiesen.

Podpisani občinski svetniki / Die unterfertigten GR

stavijo po § 41 K-SOR sledeći samostojni

Občinski svet naj sprejme sklep, da se občina Sele zavzame za namestitev knjižne celice v vaškem jedru in da se v ta namen od podjetja Telekom odkupi obstoječa telefonska govorilnica (celica)

Telefonske celice so del zgodovine. Ali ni škoda, če bi se izgubil ta del sodobne kulturne dediščine? Zakaj jih ne bi oživili in uporabili za nekaj novega? Omogočimo našim občankam in občanom lažji dostop do knjig in hkrati spodbudimo mladino, da bi več brali. Osnovno zalogo knjig bi lahko zagotovile regionalne knjigarne ali knjižnice. Živahna izmenjava knjig med občani in občankami zagotavlja pretok knjig in nenehno dodajanje novih kosov, kar uspešno deluje tudi v drugih občinah. Občina Sele naj stopi oreuredi v knjižno celico.

Preučiti je treba tudi razširitev telefonske celice s prizidkom za vzpostavitev zbirnega mesta, kjer lahko občani in občanke oddajo rabljene predmete za v ponovno uporabo.

stellen folgenden selbständigen

ANTRAG nach § 41 K-AGO

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Gemeinde für die Errichtung einer Bücherzelle bzw. Schenkbox im Ortskern von Zell einsetzt und hierfür die bestehende Telefonzelle neben dem Gemeindeamt von der Telekom erworben wird.

BEGRÜNDUNG:

Telefonzellen gehören der Vergangenheit an. Aber ist es nicht schade, sie als zeitgeschichtliches Kulturgut zu verlieren? Warum sie nicht recyceln und zu neuem Leben erwecken? Ermoglichen wir den Bürgern und Bürgerinnen unserer Gemeinde einen leichten Zugang zu Büchern und regen so Buchdichen zu vermehrtem Lesen an. Ein Grundstock an Büchern könnte von regionalen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde sorgt dafür, dass die Bücher zirkulieren und immer wieder neue Exemplare hinzukommen, wie es in anderen Gemeinden erfolgreich praktiziert wird. Die örtlichen Telefonzelle klären, damit diese in eine Bücherzelle umfunktioniert werden kann.

Darüber hinaus soll erwogen werden, die Telefonzelle durch einen Anbau zu erweitern, um dort eine Schenkebox einzurichten, in der die Bürgerinnen und Bürger intakte Gebrauchsgegenstände zur freien Entnahme bereitstellen können.

občinska seja / Gemeinderatssitzung Sele / Zell. 21. 12. 2023 Kraj / Or Datum



Punkt 5 der Tagesordnung

- 11.10. GR Sitzung
- 13.10. Interview zum Thema Bergsteigerdörfer
- 16.10. Baustellenbesichtigung Agrarwege
- 20.10. Geschenksüberbringung an Fr. Theresia Čertov, Zell-Pfarre 9, zum 85. Geburtstag
- 21.10. Tag der älteren Generation in Friesach
- 24.10. Geopark Vollversammlung in Ravne
- 25.10. Vorsprache von Hr. Dr. Trefzger bez. ev. Kauf von Wegparzellen im Bereich Meležnik
- 25.10. Besprechung bez. Masterplan mit Fr. DI Lena Uedl-Kerschbaumer
- 28.10. Katastrophenschutzübung mit den Feuerwehren
- 06.11. Präsentation des Objektivierungsergebnisses durch die Fa. Hill
- 07.11. Besprechung bez. Masterplan mit Fr. DI Lena Uedl-Kerschbaumer
- 07.11. Geschenksüberbringung an Hrn. Karl Dovjak, Zell-Freibach 12, zum 80. Geburtstag mit GR Mag. (FH) Simone Reiner
- 07.11. Geschenksüberbringung an Fr. Mlečnik Barbara, Zell-Oberwinkel 1, zum 80. Geburtstag
- 08.11. Überbringung eines Taufpaketes der Familie Oraže Sabrina & Michael, Zell-Schaida 40, für Sohn Matheo mit GR Mag. (FH) Simone Reiner
- 09.11. Besprechung mit Hrn. DI Dr. Hufnagl von der WLV bez. Katastrophenschäden
- 12.11. Festveranstaltung 70 Jahre PD Sele
- 14.11. Begehung Baulandmodell Zell-Pfarre Aufschließung
- 15.11. Masterplan Infoveranstaltung für die BürgerInnen
- 15.11. Wildbach Begehung Hainschgraben Katastrophenschaden

- 15.11. Besprechung Straßensperre Zell-Homölisch
- 17.11. Geschenksüberbringung an Fr. Herta Gojer zum 60. Geburtstag
- 21.11. Bauverhandlungen Thomas Oraže Zell-Freibach 11 & Edith Male, Zell-Mitterwinkel 17
- 27.11. Online Besprechung bez. Masterplan mit Fr. DI Lena Uedl-Kerschbaumer
- 28.11. Sitzungen des Schulgemeindeverbandes und der Verwaltungsgemeinschaft
- 06.12. Online Besprechung bez. Masterplan mit Fr. DI Lena Uedl-Kerschbaumer
- 11.12. Besprechung inkl. Ortsaugenschein bez. Umplanung WLV Projekt mit den Vertretern der Wildbach (DI Burger, DI Hufnagl), des Straßenbauamtes (DI Unterüberbacher, DI Waldhauser) und des Landes (Mag. Friedl, DI Legerer, Mag. Lorenz)
- 13.12. GV Sitzung
- 14.12. Weihnachtsfeier der Pensionisten
- 18.12. Weihnachtsfeier mit den Gemeindebediensteten
- 20.12. Vollversammlung Klimabündnis Kärnten geringfügige Erhöhung des Mitgliedsbeitrages

Abschließend bringt der Bgm. dem GR noch die Punkte vom E-Mail Schreiben der FF Zell-Pfarre vom 18.12.2023 zur Kenntnis und erläutert diese wie folgt. Es stimmt, dass er als Bgm. leider nicht an der letzten Besprechung mit Architekten am 16.12. teilnehmen konnte, jedoch hat dies keinerlei Auswirkungen auf das Voranschreiten des Projektes.

Zu den inhaltlichen Punkten sagt er, dass diese nicht den Tatsachen entsprechen, und bringt nachstehende Erklärungen dem GR zur Info.

- Das kein Architektenwettbewerb erfolgte, war keine Entscheidung vom Bürgermeister sondern auf Anregung von Hrn. Mag. Pobaschnig vom Amt d. Ktn. Landesregierung eine gemeinsame Entscheidung mit großer Zustimmung der Feuerwehrkameradschaft.
- Bezüglich der Vorlage von 3 verschiedenen Plänen wurde dem Bgm. sowohl vom Architekten als auch mehreren anwesenden Feuerwehrleuten bestätigt, dass dies bei der letzten Besprechung kein Thema war und die Planpräsentation sachlich und zur Zufriedenheit der Kameradschaft abgelaufen ist.
- Auch die Behauptung, dass seit Monaten beim Projekt Stillstand herrscht entspricht nicht der Wahrheit und es wurden etliche Vorbereitungsarbeiten (Geotechnisches Gutachten inkl. Gründungskonzept, Grundlagenanalyse Statik) und planerische Detailarbeiten inkl. Kostenschätzungen vom Architekten erledigt.

Der Bgm. sagt, dass dieses Schreiben mit ungerechtfertigten Behauptungen so nicht hingenommen werden kann und es wird von ihm ein klärendes Gespräch mit der Feuerwehrkameradschaft anberaumt werden. Nach Rücksprache mit dem Kommandanten wurde von ihm auch bestätigt, dass dieses Schreiben ihm vorgelegt wurde, gemeinsam noch bearbeitet und dann an die Gemeinde übermittelt wurde.

Er sagt, dass er sich persönlich als auch der gesamte Gemeinderat für dieses Projekt immer eingesetzt haben und dies auch weiterhin der Fall sein wird.

Punkt 6 der Tagesordnung

Der Kontrollausschussobmann berichtet, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung 3 Kontrollausschusssitzungen stattfanden.

Am 23. Oktober 2023 wurde als Hauptthema der Prüfungsbericht über Teilbereiche der Gemeinde mit dem investiven Einzelvorhaben "Abwasserbeseitigung mit den 3 Bauabschnitten" behandelt. Durch den Zinsanstieg bei den variablen Darlehen kann der Gebührenhaushalt ohne eine Anpassung der Kanalgebühren nicht mehr kostendeckend geführt werden. Der Kontrollausschuss erachtet eine Erhöhung als notwendig und weist auf den Tagesordnungspunkt 8) mit dem Thema "Adaptierung der Kanalgebühren" hin.

Die zweite Kontrollausschusssitzung wurde am 06. Dezember 2023 angesetzt. Es wurden alle Einnahmeund Ausgabeanweisungen ab Anfang März durchgesehen.

Dabei fiel auf, dass seitens der Gemeinde für die Benützung der Autoparkplätze im Bereich der Koschutaauffahrt ein Pauschalbetrag von € 240,-- an den Grundstücksbesitzer Perkoutz GmbH entrichtet wurde. Der Bürgermeister erklärt, dass dies eine einmalige Pachtzahlung war und für weiterhin eine entsprechende Lösung gefunden werden muss.

Die letzte Kontrollaussitzung fand am 14. Dezember 2023 mit dem Schwerpunkt "Endabrechnung des Projektes Glasfasernetz" sowie der Durchsicht des Voranschlags 2024.

Das Projekt "Glasfaser" ist mit einen Gesamtaufwand von € 1.010.092,67 abgeschlossen und mit der geringen Differenz von € 309,77 ebenso ausfinanziert.

Der Voranschlag wurde vom Kontrollausschuss durchgesehen, der Obmann weist auf den Tagesordnungspunkt 16) "Voranschlag 2024 und mittelfristigen Finanzierungsplan" hin.

Alle 3 Kontrollausschusssitzungen sind in den Sitzungsprotokollen der jeweiligen Sitzung detailliert fest-

Punkt 7 der Tagesordnung

Der AL berichtet, dass zur Liquiditätssicherung des Haushaltes 2024 ein Kassenkredit beschlossen werden soll und bringt dem GR nachstehendes Angebot der Anadi Bank zur Beratung vor.

Rahmenhöhe

EUR 160.000,00 (mind. Aufnahme EUR 100.000,00) genauer Betrag muss bei Vertragsausfertigung feststehen

Laufzeit:

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Verzinsung:

Variante 1 - Variabel:

3-Monats-Euribor + 0,750 % Aufschlag

keine Rundung; vierteljährliche Anpassung auf Basis des 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit gültigen 3-Monats-Euribors; erstmalige Berechnung auf Basis des 3-Monats-Euribor Wertes erfolgt 2 Tage vor Laufzeitbeginn

Zinssatz per 07.11.2023; 4,716 % (inkl. Aufschlag)

Kosten/Gebühren:

einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100,00

Rahmenbereitstellungsprovision in Höhe von 0,40 % p.a. vom vereinbarten Rahmen (Hinweis: diese Gebühr ENTFÄLLT ab einer durchschnittlichen Ausnutzung des Kassenkredites von 50 % p.a.)

Abwicklung:

über Ihr Girokonto 115.075-8

Auszahlungsbedingung:

Beibringung des Budgets für 2024

Die Zinsberechnung erfolgt jeweils nur vom aushaftenden Saldo und nicht vom vereinbarten Rahmen über EUR 160.000,00.

GR Dovjak F. bringt vor, dass die Verzinsung hoch sei und man bessere Konditionen bekommen könnte. Ein Kassenkredit mit einer Rahmenhöhe von € 160.000,-- für 2024 wird einstimmig mit 11:0 Stimmen beschlossen. Bei konkretem Bedarf sind vor der Aufnahme 2 Vergleichsangebote einzuholen und der Auftrag an den Anbieter mit den besten Konditionen zu erteilen.

Punkt 8 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass auf Grundlage des Prüfungsberichtes des Landes bei der letzten GR-Sitzung festgehalten wurde, dass es notwendig sein wird, auf den Zinsanstieg zu reagieren und die Kanalgebühren entsprechend zu adaptieren.

Der AL erläutert, dass im Prüfungsbericht unter Berücksichtigung des derzeitigen Zinssatzes (6-Monats-Euribor 3,728% vom 02.06.2023) angemerkt wurde, dass die verordneten Tarife mit gesamt € 320,-- brutto je Bewertungseinheit (BWE) nicht mehr ausreichen, um den Gebührenhaushalt kostendeckend zu führen und in weiterer Folge auch erforderliche Rücklagen ansammeln zu können. Errechneter notwendiger Gesamttarif je BWE lt. Bericht € 414,45 inkl. Berücksichtigung der Förderungen und € 483,22 ohne Berücksichtigung von Förderungen. Würde man nur die Indexsteigerungen der letzten 3 Jahre heranziehen, so würde sich ein Wert von € 385,-- / BWE ergeben. Wie bereits im Kontrollausschuss diskutiert wird auch vom GV dem GR vorgeschlagen die Kanalgebühren auf € 420,-- / BWE ab 01.01.2024 anzupassen und die diesbezügliche Verordnung zu beschließen. Bei der Variante mit der Benützungsgebühr nach m³ ändert sich dann der Tarif von € 3,70 auf € 4,80 /m³.

Nach eingehenden Beratungen wird nachstehende Verordnung mit 9:2 Stimmen (SE GR Piskernik und Ersatzmitglied Ogris) beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell-Sele vom 21.12.2023, Zahl 811-0/2023/ew, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K - AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG. LGBl. Nr. 62 / 1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Zell-Sele werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit ihrer Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 200,00.
- (4) Für Wohngebäude mit max. 2 Einwohnern wird eine Obergrenze von 2 Bewertungseinheiten pro Gebäude festgelegt.

8 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt ich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 220,00.
- (3) Für Wohngebäude mit max. 2 Einwohnern wird eine Obergrenze von 2 Bewertungseinheiten pro Gebäude festgelegt.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

86 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Kanalgebühren, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr sind jährlich festzusetzen. Die Kanalgebühren werden über Vorschreibung der Gemeinde Zell-Sele quartalsmäßig, zu je einem Viertel des jährlichen Betrages, fällig

\$ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zell-Sele vom 26.11.2020, Zahl 811-0/2020/ew, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Punkt 9 der Tagesordnung

Vom AL wird die Verordnung "Stellenplan 2024" erläutert und dem GR zur Kenntnis gebracht. Seitens des Gemeinde - Servicezentrums wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnungen schriftlich bestätigt und vonseiten der Aufsichtsbehörde (Gemeindeabteilung) bestehen keine Einwände gegen den Beschluss des Stellenplans. GV Olip sagt, dass man die bevorstehende Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft berücksichtigen sollte und wird von ihm vorgeschlagen, dass Beschäftigungsausmaß beim Bediensteten Josef Piskernik nach Rücksprache mit ihm von derzeit 20 (50%) auf 30 Wochenstunden (75%) zu erhöhen. Der Bgm. sagt, dass er eine Erhöhung befürworten würde und zwar wenn möglich auch auf 40 Wochenstunden (100%). Seitens der Gemeinde wird mit dem Land Kontakt aufgenommen und der Wunsch einer Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes bei Hrn. Piskernik per 01.01.2025 vorgebracht.

Die Verordnung wird wie folgt einstimmig mit 11:0 Stimmen beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 21.12.2023, Zahl: 011-0/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes - K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 186 Punkte.

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024folgende Planstellen festgelegt:

	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	В	VI	16	60	60,00
2	75,00%	P4	III	2	18	
3	100,00%	С	V	8	36	36,00
4	100,00%	С	IV	7	33	33,00
5	100,00%	P2	111	6	30	
6	50,00%	P2	III	6	30	
					BRP-Summe	129,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

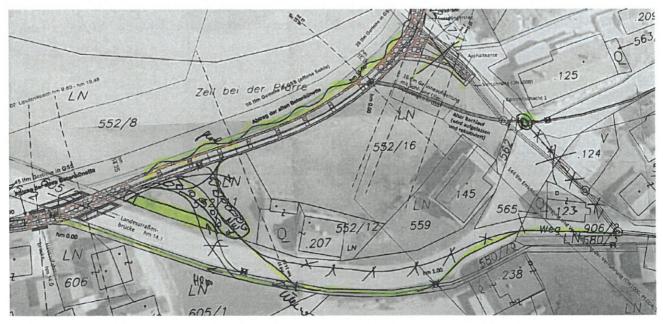
Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2022, Zahl: 011-0/2022, außer Kraft.

Punkt 10 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass nach der Schlussbesprechung am 09.11.2023 mit Fr. Mag. Roblek bezüglich der Vereinbarung endgültig eine Umplanung des Wildbachprojektes notwendig geworden sei, da von ihr die vom GR beschlossene Vereinbarung, trotz mehrmaliger, von ihr geforderter und daraufhin erfolgter Ergänzungen und Abänderungen nicht unterfertigt wurde.

Da ohne Zustimmung von Fr. Mag. Roblek das WLV-Projekt in vorliegender Form nicht umgesetzt werden kann, wurde bei einer gemeinsamen Besprechung inkl. Ortsaugenschein am 11.12.2023 mit den Vertretern der Wildbach (DI Burger, DI Hufnagl), des Straßenbauamtes (DI Unterüberbacher, DI Waldhauser) und des Landes (Mag. Friedl, DI Legerer, Mag. Lorenz) nachstehende neue Variante "3" wie folgt skizziert vorgeschlagen.



Da bei dieser Variante geringfügig auch Grundflächen von der Anrainerin Frau Verena Olip betroffen sein könnten, wurde mit ihr vor der GR-Sitzung noch Kontakt aufgenommen. Da sie beruflich verhindert war kam es mit ihr zu keinem Ortsaugenschein, jedoch hat sie ihre grundsätzliche Zustimmung zum Projekt bekräftigt. Die Details sollen mit ihr nach Erstellung der geänderten Planunterlagen besprochen werden.

Seitens des GR wären die Beschlüsse (betr. Variante und Vereinbarung) aus dem Jahre 2021 aufzuheben und der Grundsatzbeschluss für die neue Variante "3" zu fassen. Der Bgm. sagt, dass wie bereits berichtet, trotz Nichtunterfertigung der Vereinbarung für die Entwürfe des Rechtsanwaltes hohe Kosten entstanden sind und diese von der Gemeinde zu tragen sind.

Nach eingehenden Beratungen wird **einstimmig mit 11:0 Stimmen beschlossen**, die Beschlüsse vom 28.07.2021 bez. Variante und Vereinbarung (außer der festgelegten Kostenübernahme) aufzuheben und die oa neue Variante "3" zur Umsetzung zu bringen.

Punkt 11 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass die Aufschließungsarbeiten wetterbedingt nicht wie geplant heuer fertig gestellt werden konnten. Diese sollen umgehend nach der Schneeschmelze im Frühjahr 2024 durchgeführt werden. Für den Verkauf der Bauparzellen ist es noch erforderlich die Kriterien festzulegen. Seitens des GV wurde vorgeschlagen, den von der Gemeinde bezahlten Kaufpreis von € 42,50 / m² weiterzugeben und mit den Käufern eine Bebauungsverpflichtung (Errichtung Eigenheim mit Begründung eines Hauptwohnsitzes) abzuschließen. Ein Musterkaufvertrag soll vom Notar Dr. Thomas Užnik erstellt werden. Mit ihm soll noch das Thema eines Rückkaufrechtes anstatt bzw. zusätzlich zu einer Bebauungsverpflichtung (innerhalb von 3 Jahren. mit der Option Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr) besprochen werden. Bei der Erstellung des Masterplanes wurde vom beauftragten Ingenieurbüro Lenaplant vorgeschlagen, zuerst die nördlichen 4 Parzellen zu verkaufen und bebauen zu lassen.

Nach Rücksprache seitens des Gemeindeamtes haben folgende zwei Bewerber derzeit ein konkretes Interesse am Kauf einer Bauparzelle bekundet.

Frau Jessica Travnik - 2. nördliche Parzelle von links (aus Ferlach kommend) Herr Gregor und Frau Simona Sušnik - 1. nördliche Parzelle von rechts neben der VS (aus Ferlach kommend)

Nach eingehenden Beratungen wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, den Verkaufspreis mit € 42,-- / m² festzulegen und die voran angeführten Parzellen den Bewerbern Travnik / Sušnik zuzuteilen.

Punkt 12 der Tagesordnung

Nr. 1-2023)

Der AL erläutert dem GR, dass die Gemeinde Zell um Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 83/2, KG 72021, im Ausmaß von 525 m² von bisher Ersichtlichmachung – Gewässer, See in Grünland - Erholungsfläche angesucht hat.

Im Vorprüfungsverfahren wurden von Herrn MMag. Klaus Gruber vom Amt der Ktn. Landesregierung – Abt. 15, ergänzende Stellungnahmen vom Fachlichen Naturschutz, der Bezirksforstinspektion, der Landesstraßenverwaltung sowie der Abt. 12 Wasserwirtschaft gefordert.

Stellungnahmen

Abt. 8 - DI Wolschner (Umweltstelle)

Zustimmung - vorbehaltlich einer positiven naturschutzfachlichen Beurteilung.

Abt. 8 - Mag. Lorenz (Naturschutz)

Umwidmung von 525 m² der Parzelle Nr. 83/2 (KG 72021 Zell bei Sonnegg) von bisher Ersichtlichmachung – Gewässer, See in Grünland – Erholungsfläche.

Bei der gegenständlichen Umwidmungsfläche handelt es sich um einen mit Bäumen und Sträuchern bestockten Uferbereich des Freibacher Stausees. Aufgrund des hohen Besucheraufkommens soll die nördlich angrenzende Liegewiese in Richtung Süden erweitert werden. Entsprechend der Biotopkartierung wird die Umwidmungsfläche dem gefährdeten Biotoptyp "Strauchhecke" zugerechnet. Die Fläche liegt in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet.

In der Natur handelt es sich um eine überwiegend mit Weiden bestockte Fläche, welche aktuell bereits als Liegewiese genutzt wird. Da die östlich angrenzende Baumkulisse erhalten bleibt bzw. ergänzt wird und die beantragten Maßnahmen nur einen geringen Eingriff (teilweise Rodung der Bäume im Uferbereich) darstellen, sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter zu erwarten. Dementsprechend werden von Seiten des fachlichen Naturschutzes keine Versagungsgründe gegen die Umwidmung geltend gemacht.

Abt. 12 - DI Legerer (Wasserwirtschaft)

Für den gesamten Bereich der geplanten Umwidmung (Widmungspunkte 1/A6/2023) jener Teilfläche der GSt-Nr. 83/2, KG 72021 Zell bei Sonnegg, im Ausmaß von 525 m², von derzeit "Ersichtlichmachungen - Gewässer, See" in "Grünland – Erholungsfläche" konnte im Zuge der Widmungsprüfung eine <u>mäßige bis sehr hohe Gefährdung durch Oberflächenwässer</u> festgestellt werden,

Der gegenständliche Bereich befindet sich im Kompetenzbereich der WLV, daher wird empfohlen eine Stellungnahme der WLV einzuholen.

Der geplanten Umwidmungen kann aus wasserbautechnischer Sicht jedoch grundsätzlich <u>zugestimmt</u> werden, da auf Flächen der Widmungskategorie "Grünland – Erholungsfläche" <u>bauliche Anlagen nicht zulässig</u> sind. Es wird jedoch nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den gegenständlichen Bereich eine mäßige bis sehr hohe Gefährdung durch Oberflächenwässer vorliegt.

Abt. 9 - Ing. Flora (Straßenbauamt)

kein Einwand

Wildbach- und Lawinenverbauung - DI Hufnagl

keine Sicherheitsbedenken

Die oben angeführte Umwidmung und die damit einhergehende Verordnung wird einstimmig mit 10:0 Stimmen beschlossen (GV Olip war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend).

Nr. 2-2023)

Der AL erläutert dem GR, dass Herr Mathias Čertov um Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 272, KG 72021, im Ausmaß von 285m² und eines Teilstückes der Parzelle Nr. 273, KG 72021, im Ausmaß von 371 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes angesucht hat.

Im Vorprüfungsverfahren wurde von Herrn MMag. Klaus Gruber vom Amt der Ktn. Landesregierung – Abt. 15, festgehalten, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die beantragte Widmungserweiterung vertretbar ist, sofern positive ergänzende Stellungnahmen der Abt. 10L – Landwirtschaft sowie Bezirksforstinspektion vorliegen und eine Bebauungsverpflichtung abgeschlossen wird. Seitens des GR wird festgehalten, dass die Bebauungsverpflichtung (Sicherstellung € 5,-- / m²) nur unterfertigt und somit wirksam

wird, wenn diese nach nochmaliger Rücksprache mit Hrn. MMag. Gruber zwingend eingefordert wird.

Stellungnahmen

$Bezirks for stin spektion-DI\ David$

Bei dem am Luftbild erkennbaren Baumbewuchs handelt es sich nicht um Ausläufer der angrenzenden Waldfläche sondern um ältere Obstbäume. Obwohl sich die gegenständlichen Widmungsflächen demnach nicht auf Waldboden befinden, sind sie dennoch in dessen Gefährdungsbereich. Es wird somit darauf hingewiesen, Waldflächen verstärkt auszuführen sind.

Des weiteren wird angemerkt, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass um die negativen Einflüsse (z.B.: durch Verschattung, Laubfall, Gefährdung durch umfallende Bäume bei Sturm etc.) der angrenzenden Waldflächen auf die gegenstänliche Widmungsfläche abzustellen, ein Fällungsauftrag bzw. Verfahren nachweislich darauf hinzuweisen!

Abt. 10L - Ing. Jandl

Mit Bezug auf die in der Kundmachung unter Punkt 2/2023 angeführte beabsichtigte Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 272 und 273 der KG Zell bei Sonnegg (in Grünland-Hofstelle) geforderten landwirtschaftlichen Stellungnahme darf folgendes mittgeteilt werden.

Am 31.07.2018 wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt bei dem nachfolgendes erhoben wurde: Im Bereich der Umwidmungsflächen wird ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 5 ha LN bewirtschaftet. Auf den Parzellen ,58/2, 268/1 und 273 ist eine Hofstelle für diesen tandwirtschaftlichen Betrieb vorhaben. Nunmehr soll 50 m nördlich dieser Hofstelle auf Parzelle 272 und 273 ein Ausgedingewohnhaus errichtet werden. Der landwirtschaftliche Betrieb wird aktiv geführt, sämtliche Eigenflächen werden selbstständig bearbeitet und bewirtschaftet die erzeugte Fechsung wird über eine Mutterkuhhaltung mit Einsteller veredelt. Das bäuerliche Wohnhaus ist ca. 70 Jahre alt und beinhaltet im Erdgeschoss zwei Wohnräume, ein Schlafzimmer und Sanitäreinrichtungen und im Obergeschoss, das als Mansarde ausgebaut ist, zwei weitere

Am landwirtschaftlichen Betrieb leben zurzeit das Betriebsleiterehepaar und der zukünftige Hofübernehmer Herr Mathias Cerlov. Getrennte Wohneinheiten für zwei Familien sind im Bestandsobjekt nicht vorhanden.

Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe umfassen in erster Linie das bäuerliche Wohnhaus und die erforderlichen Wirtschaftsgebäude und sind im FLÄWI als gesonderte Nutzung des Grünlandes ausgewiesen. Auch die Altenversorgung auf landwirtschaftlichen Betrieben wird noch traditionsgemäß am Hof bewerkstelligt, sodass das Versorgungsbedürfnis des Ausgedinges bestmöglich erfüllt werden kann und der Altenteil mit seiner Berufserfahrung auch zur zukünftigen positiven Betriebsentwicklung beitragen kann. Gegenständlich fehlen ausreichend Wohnräume bzw. mehrere Wohneinheiten damit sowohl der zukünftige Hofübernehmer als auch der Altenteil zeitgemäße Wohnverhältnisse am Hof vorfindet. Die Errichtung eines Ausgedingehauses bzw. einer weiteren Wohneinheit ist deshalb als erforderlich anzusehen. Im Bereich der bestehenden Hofstellenwidmung gibt es keine Möglichkeit ein weiteres Objekt zu errichten, nachdem der vorhandene Widmungsbereich bereits zur Gänze durch Baulichkeiten genutzt wird. Die Erweiterung gegenständlicher Hofstellenwidmung nach Norden und die Situierung dieses Auszugshauses auf den gewährleistet ist Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird daher die geplante Umwidmung und Erweiterung der Hofstelle befürwortet.

Die oben angeführte Umwidmung mit der Bebauungsverpflichtung und die damit einhergehende Verordnung wird einstimmig mit 11:0 Stimmen beschlossen.

Nr. 3-2023)

Der AL erläutert dem GR, dass die Gemeinde Zell um Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 661/1, KG 72020, im Ausmaß von 43m² von Ersichtlichmachungen – Wald in Grünland – Garage und

eines Teilstückes der Parzelle Nr. 906/1, KG 72020, im Ausmaß von 9 m² von Grünland – Für die Landund Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage angesucht hat.

Das Ergebnis des Vorprüfungsverfahren von Herrn MMag. Klaus Gruber vom Amt der Ktn. Landesregierung – Abt. 15, war positiv. Seitens der Wildbach gibt es zur Umwidmung des Teilstückes der Pz. Nr. 906/1 mit 9m² noch keine positive Stellungnahme, da vorher noch die Ausnahmebewilligung (für den Bereich der Gefahrenzone) erteilt werden muss. Da diese Garage mit nachträglicher Überdachung auf Gemeindegrund steht, soll vom Notar eine Vereinbarung (Pachtvertrag) zwischen Herrn Benjamin Wutte und der Gemeinde erstellt werden.

Die oben angeführte Umwidmung und die damit einhergehende Verordnung wird einstimmig mit 11:0 Stimmen beschlossen. Eine Weiterleitung der Unterlagen an die Kärntner Landesregierung zur Genehmigung erfolgt nach Übermittlung der positiven Stellungnahme bzw. Bewilligung durch die Wildbach.

Nr. 4-2023)

Der AL erläutert dem GR, dass die Gemeinde Zell um Umwidmung nachstehender Parzellen bzw. Teilstücke angesucht hat.

_	Umwidmung von	Umwidmung in	KG	Grundparzelle	
а	Grünland Hofstelle	Beuland Dorfgebiet	Zell bei Sonnegg	Teil von .29/1 .30/1 Teil von .31 Teil von 160 164 Teil von 169 Teil von 170 Teil von 376/3	97 133 216 495 50 125 205 30
Ь	Grünland Hofstelle	Allgemeine Verkehrsfläche	Zell bei Sonnegg	Teil von 165/1	346
c	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Allgemeine Verkehrsfläche	Zell bei Sonnegg	Teil von 165/1	169
a	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Bauland Dorfgebiet	Zell bei Sonnegg	30/2 Teil von .31 Teil von .72/1 Teil von .72/2 Teil von .72/2 Teil von 121/4 Teil von 159/3 Teil von 159/3 Teil von 169 Teil von 169 Teil von 172/2 Teil von 172/2 Teil von 172/4 Teil von 172/4 Teil von 172/7	79 2 62 21 49 37 74 39 106 226 71 43 37
e	Grünland Hofstelle Allgemeine	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Zell bei Sonnegg	Zeil von .29/1 Teil von 160 Teil von 170	36 23 896 308 1.263
f	Verkehrsfläche	Bauland Dorfgebiet	Zell bei Sannegg	Teil von .31 Teil von .169 Teil von 376/3	7 321 53
٥	Bauland Dorfgebiet	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Zell bei Sonnegg	Teil von .76 Teil von 121/4 Teil von 159/3 Teil von 169 Teil von 172/2	381 6 21 3 400 189
h	Allgemeine Verkehrsfläche	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Zell bei Sonnegg	Teil von 160 Teil von 165/3 Teil von 169 Teil von 376/3	619 2 94 120 129 345
i	Bauland Dorfgebiet	Allgemeine Verkehrsfläche	Zell bei Sonnegg	Teil von 165/1	10
I	Bauland Dorfgebiet	Grünland Nebengebäude	Zell bei Sonnegg	.30/4	76
k	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland Nebengebäude	Zell bei Sonnegg	Teil von 121/4 Teil von 169	72 49 293
ш	Grunland Hofstelle	Grunland Garten	Zell bei Sonnegg	Teil von 170	179
m	Grünland - Für die Land- und Förstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland Garten	Zell bei Sonnegg	Teil von 170	243

Im Vorprüfungsverfahren wurde von Herrn MMag. Klaus Gruber vom Amt der Ktn. Landesregierung – Abt. 15, festgehalten, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht den Widmungsänderungen zugestimmt wird, sofern eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vorliegt.

Wie aus dem Schreiben vom 19.12.2023 ersichtlich, gibt es seitens der Wildbach (trotz vorheriger Absprache mit unserem Raumplanungsbüro) leider keine positive Stellungnahme zu allen geplanten Widdungs diesem Grand in die

Aus diesem Grund muss eine Überarbeitung bzw. Anpassung der betroffenen Umwidmungspunkte mit neuerlicher Kundmachung und anschließender Behandlung im GR erfolgen.

Punkt 13 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass der Verein "PD Sele" im heurigen Jahr das 70-jährige Bestandsjubiläum feiert. Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, eine Jubiläumsspende in der Höhe von € 1.400,-- gem. den Richtlinien für Ehrengaben (Bestehensalter x € 20,-- = Fördersumme) zu gewähren.

Punkt 14 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass der Verwaltungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt die Auflösung der VG per 31.12.2023 beschlossen hat und bringt dem GR nachstehendes Schreiben und die Beschlussvorlage zur Beratung vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft per 31.12.2023 beschlossen. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind folgende Maßnahmen von Seiten aller bisher an der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt beteiligten Gemeinden umzusetzen:

- Zur Legitimierung der gefassten Beschlüsse bedarf es gleichlautender, bestätigender, übereinstimmender Beschlüsse des Gemeinderates von zumindest 2/3 der beteiligten Gemeinden. Sie werden daher aufgefordert, die beiliegenden Beschlüsse dem Gemeinderat ehestmöglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
 Wir ersuchen Sie höflich, uns nach erfolgter Beschlussfassung einen entsprechenden Auszug
- aus dem Sitzungsprotokoll zukommen zu lassen.
 Neben der Einholung der Gemeinderatsbeschlüsse sind die gefassten Beschlüsse von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden entsprechend den für Verordnungen geltenden Vorschriften (§ 15) kundzumachen. Sie werden daher ersucht, dem nachzukommen und die beiliegende Kundmachung zu veröffentlichen.
 Wir ersuchen Sie höflich, uns die Kundmachung nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit dem Kundmachungsvermerk zukommen zu lassen.

Für den Obmann Bgm. Ing. Josef Liendl Barbara Prosekar, BA MA

Allgemeine Informationen

Da die Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt mit Jahresende aufgelöst wird, ist die Erbringung der Dienstleistungen nicht mehr wie gewohnt möglich. Aufgrund der vorbereitenden Arbeiten können Anfragen von Bürgerinnen nur noch begrenzt bearbeitet werden, für Teilbereiche steht bereits ab sofort kein Ansprechpartner mehr zur Verfügung (insb. Exekutionen, ZWA, pOT, pNT, Kommunalsteuer- und Ortstaxennachschauen).

Wir ersuchen Sie daher höflich, eingehende Anfragen von BürgerInnen bis zur Datenübergabe an Ihre Gemeinde für die spätere Bearbeitung zu sammeln. Die MitarbeiterInnen der VG sind angehalten, Anfragen ebenso an Sie weiterzuleiten und vordergründig die Geschäftsstelle bei der Abwicklung zu unterstützen.

Aktenübergabe

Sämtliche Exekutionsakte und Unterlagen zur ZWA/pOT/pNT, Grundsteuerbescheide, noch zu bearbeitende Finanzamtsmitteilungen und Grundsteuerbefreiungsakte werden Ihnen zeitnah überbracht.

Datenmigration

Es finden bereits Abstimmungen mit den EDV-Dienstleistern statt, um die Datenmigration möglichst sorgfältig ermöglichen zu können.

Sonstige Unterlagen

Weitere Unterlagen, wie bspw. die Auflistung der Exekutionen im Excel, Bescheidvorlagen, aktuelle Vorschreiblisten der ZWA/pOT/pNT, Unterlagen der noch nicht vollendeten Kommunalsteuernachschauen udgl. werden Ihnen in den kommenden Tagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wortlaut der vom jeweiligen Gemeinderat zu fassenden Beschlüsse:

Der Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde möge die im Folgenden ersichtlichen rechtskonform zustande gekommenen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt vom 28.11.2023 mittels Beschlusses zustimmend zur Kenntnis nehmen und genehmigen:

Beschluss des Verwaltungsausschusses:

- Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 1 der Vereinbarung die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung vom 31.12.2023 beschlossen.
- 2. Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 23 Abs. 3 der Vereinbarung folgende einvernehmliche Ordnung der weiteren Beschäftigung der bei der Verwaltungsgemeinschaft verwendeten Bediensteten beschlossen: das Personal verbleibt im Personalstand der Stadtgemeinde Ferlach, es erfolgt eine Verlegung des Dienstortes.
- Der Verwaltungsausschuss hat hiermit gemäß § 24 der Vereinbarung die Aufteilung des nach der Abwicklung bestehenden Restvermögens bis spätestens 31.12.2024 beschlossen.
- Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, mit der Abwicklung der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt zu beauftragen.
- Der Verwaltungsausschuss hat den gf. Obmann, Mag. Wolfgang Zeileis, MScB, zur Beauftragung einer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Begleitung der Abwicklung ermächtigt.
- 6. Der Anteil der jährlichen Transferzahlungen an das Gemeinde-Servicezentrum für die pensionierten Beamten der Verwaltungsgemeinschaft und deren Hinterbliebene wird gem. § 48 Abs. 3 K-GBG (Kärntner Gemeindebedienstetengesetz) aufgrund der Einwohnerzahlen durch das Gemeinde-Servicezentrum berechnet und auf die Gemeinden aufgeteilt.

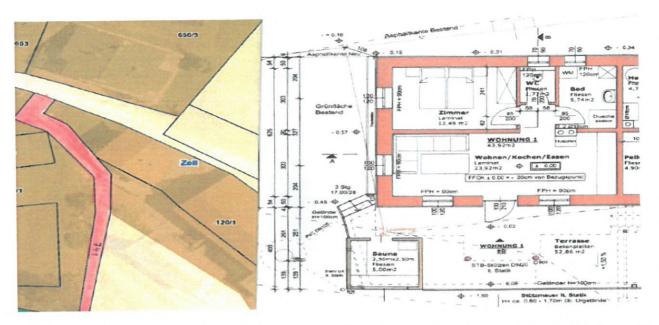
Anmerkung: Die obigen Beschlüsse 1. – 6. werden vorbehaltlich der gleichlautenden, bestätigenden, übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates von zumindest 2/3 der beteiligten Gemeinden gefasst.

Der Bgm. berichtet, dass er gegen eine Auflösung zum derzeitigen Zeitpunkt gestimmt hat, da vor allem noch etliche laufende Projekte vom ASV Ing. Spielberger (ua Einreichprojekt Wasserleitungserweiterung Zell-Pfarre, Abrechnungsunterlagen AWG Zell-OW, Kostenschätzungen Ortsdurchfahrt, Erfassung & Eingabe Katastrophenschäden, Höhenvorgaben Haltestellenplanung, Sanierung Gemeindewasserversorchenwässer, Prüfung der Swietelsky Schlussrechnungen zu Strassen-, Wasserleitungsbau, Oberflächenwässer, etc.) abzuschließen sind und es keine genauen Informationen gibt, wie und zu welchen Konditionen diese Arbeiten nach einer möglichen Auflösung in einer "Übergangsphase" durchgeführt werden sollen. Ebenso ist nicht bekannt, wie die anderen Dienste, die derzeit von der VG für die Gemeinden erbracht werden, zukünftig erledigt werden sollen. Weiters ist auch eine reibungslose ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen (Akten, Ordner, EDV-Daten, etc.) so kurzfristig nicht möglich.

Nach eingehenden Beratungen wird aufgrund der voran angeführten Bedenken mit 6:5 Stimmen (SE GR Rakuschek, Ersatzmitglied Ogris, dagegen GV Olip, GR Dovjak und Piskernik) beschlossen, keine Genehmigung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft zum derzeitigen Zeitpunkt zu erteilen.

Punkt 15 der Tagesordnung

Der AL bringt zur Kenntnis, dass bei der Vorprüfung der Änderungseinreichung vom 30.10.2023 zur Neuerrichtung des Ferienhauses Male in Zell-Mitterwinkel 17 eine vorgesehene Grenz-überbauung auf die Gemeindeparzelle 741 wie folgt festgestellt wurde.



Da hiefür eine Zustimmung der Gemeinde als Grundeigentümer erforderlich ist, wurde dieser Punkt auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt. Der Bgm. berichtet, dass es bei der Bauverhandlung im November 2023 keine Einwände zum Vorhaben gegeben hat und es auch möglich wäre, diese Parzelle aufzulösen und eventuell den Anrainern zu verkaufen. Der GR ist einhellig der Meinung, dass das Prozedere nicht richtig war und vom Bauwerber eine Überbauung vorab zu klären und die Zustimmung der Gemeinde einzuholen wäre. Es wird mit 7:4 Stimmen (SE GR Oraže Marko mit der Begründung, dass die Vorgangsweise nicht in Ordnung war, GR Piskernik Hannes und Ersatzmitglied Ogris Johnn, dagegen GR Dovjak Florijan mit der Begründung, dass der Bauwerber eine Lösung suchen und vorlegen müsste) beschlossen, die Zustimmung zur oa Bebauung der Parzelle 741 zu erteilen.

Punkt 16 der Tagesordnung

Der Voranschlag 2024 und der mittelfristige Finanzplan wird von der Finanzverwalterin erläutert und dem GR zur Kenntnis gebracht. Nach eingehenden Beratungen wird der Voranschlag 2024 gem. nachstehender Verordnung und der mittelfristige Finanzplan mit 9:2 Stimmen (SE GR Dovjak F. Und Ersatzmitglied Ogris J.) beschlossen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 21.12.2023, Zl. 000-902-1/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:	€ 2.043.200,00 € 2.280.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 7.700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 229.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	
Auszahlungen:	€ 1.939.600,00
	€ 2.583.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 643,800,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 160.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Der Bürgermeister:

Punkt 17 der Tagesordnung - unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Über diesen nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt gibt es eine separate Niederschrift.

Ende der Sitzung um 22:00 Uhr

Die Gemeinderäte:

Der Vorsitzende:

Schriftführer: